

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 5/2014 VOM 16. OKTOBER 2014

Behandlung von Cross- und Upstream Garantien zur ersatzweisen Erfüllung der Anforderungen an die Kapitalausstattung und die Dauer des Bestehens des Emittenten im Sinne von Art. 8 des Zusatzreglements für die Kotierung von Anleihen

Beschluss des Regulatory Board vom 9. Juli 2014

I. AUSGANGSLAGE

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung des Regulatory Board Nr. 1/2011 vom 17. Juni 2011.

Gemäss Art. 8 Zusatzreglement Anleihen (ZRA) kann von den Anforderungen an den Emittenten gemäss Art. 11 und 15 KR (Dauer und Kapitalausstattung) abgewichen werden, wenn an Stelle des Emittenten eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Sicherheitsgeber) für die mit den Effekten verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen (Garantie) abgibt. In der Regel tritt als Sicherheitsgeber im Sinne von Art. 8 ZRA die Muttergesellschaft des Emittenten auf (Downstream Garantie). Im Zusammenhang mit der Kotierung einer Anleihe hatte der Emittenten-Ausschuss des Regulatory Board die Frage zu beurteilen, ob die ersatzweise erfüllende Drittperson im Sinne der genannten Bestimmung auch eine Tochter- oder Schwestergesellschaft des Emittenten sein könne (Cross- oder Upstream Garantie).

II. ENTSCHEID

Der Emittenten-Ausschuss des Regulatory Board entschied, dass Cross- und Upstream Garantien von Tochter- oder Schwestergesellschaften des Emittenten für die **ersatzweise Erfüllung durch einen Sicherheitsgeber** gemäss Art. 8 des ZRA grundsätzlich nicht herangezogen werden können. Die Werthaltigkeit des Sicherungsversprechens sei in diesen Fällen aufgrund des Verhältnisses zwischen Emittent und Sicherheitsgeber nicht immer sichergestellt und eine ersatzweise Erfüllung durch eine Tochter- oder Schwestergesellschaft grundsätzlich nicht im Sinne von Art. 8 ZRA.

Die ersatzweise Erfüllung durch einen Sicherheitsgeber (Substitute Guarantor, ersatzweise erfüllender Garant), der eine direkte oder indirekte Tochter- oder Schwestergesellschaft des Emittenten ist, soll neu unter gewissen Bedingungen möglich sein. Dies insbesondere dann, wenn der Emittent eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) ist, die innerhalb eines Konzerns über oder neben dem Substitute Guarantor oder gar ausserhalb des Konsolidierungskreises des Konzerns steht. In solchen Fällen erbringen typischerweise mehrere direkte oder indirekte Tochter- und Schwestergesellschaften Cross- oder Upstream Garantien. Die ersatzweise Erfüllung durch eine solche Tochter- oder Schwestergesellschaft ist **auf Gesuch hin** dann zulässig, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Transparenzpflichten eingehalten werden, so dass sich der Anleger ein begründetes Urteil über die Werthaltigkeit der Sicherungsversprechen und der besonderen Risiken, welche sich aus der Struktur ergeben, machen kann.

Das Gesuch um Unterstellung unter diese Mitteilung hat im Rahmen des Vorprüfungsgesuches gemäss Art. 23 Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF) zu erfolgen. Im Gesuch ist zusätzlich zu den von Art. 23 RLVF geforderten Informationen auf die folgenden Punkte einzugehen:

- Angabe des Anteils der garantierenden Tochter- und Schwestergesellschaften am EBIT oder einer anderen massgeblichen Finanzkennzahl des Konzerns. Sofern die Angabe nicht für den EBIT erfolgt, Begründung, weshalb die gewählte Finanzkennzahl im konkreten Fall wesentlich ist.

III. KOTIERUNGSBESTIMMUNGEN UND PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Der Anteil der garantierenden Tochter- und Schwestergesellschaften am EBIT oder einer anderen massgeblichen Finanzkennzahl des Konzerns muss wesentlich sein, damit eine gewisse Werthaltigkeit der Sicherungsversprechen gewährleistet ist.

Im **Kotierungsprospekt** sind die folgenden Angaben zusätzlich zu den gemäss Schema E geforderten Angaben aufzunehmen:

Transaktionsstruktur und Risiken:

In der Einleitung zum Kotierungsprospekt müssen folgende Angaben in leicht verständlicher Form enthalten sein:

- Graphische Darstellung der Transaktionsstruktur;
- Kurzbeschreibung der Transaktionsstruktur;
- Kurzbeschreibung der Sicherungsversprechen sowie allfälliger weiterer Sicherheiten und deren Zusammenspiel;
- Aufzählung der spezifischen Risiken (z.B. strukturelle Subordination, Limitierung von Cross- und Upstream Garantien und weiteren Sicherheiten) sowie Angabe wo die Beschreibung dieser Risiken im Kotierungsprospekt zu finden sind;
- Hinweis, dass lediglich der Substitute Garantor als Garant i.S. des Kotierungsreglements bzw. seiner Ausführungserlasse den kotierungsrechtlichen Bestimmungen untersteht.

Zusätzlich muss der Kotierungsprospekt die folgenden Angaben enthalten:

- Beschrieb der Transaktionsstruktur;
- Beschrieb der Sicherungsversprechen, sowie allfälliger weiterer Sicherheiten und deren Zusammenspiel;
- Die Sicherungsversprechen bzw. Garantien der Sicherungsgeber sind entweder im Volltext wiederzugeben oder mittels incorporation by reference zu integrieren;
- Beschrieb der Risiken.

Transaktionsdokumente und deren Zusammenspiel:

Beschrieb der wesentlichen Transaktionsdokumente und deren Zusammenspiel, hierzu gehören u.a.:

- Strukturell vorrangige Kreditverträge;
- Vereinbarungen zwischen Kreditgebern und Anleihergläubigern (Intercreditor Agreement).

Informationen zu Sicherungsgebern:

- Vollständige Angaben gemäss Schema E über den ersatzweise erfüllenden Substitute Garantor;
- Nennung der übrigen Garanten und summarische Beschreibung im Rahmen der Darstellung der Sicherungsversprechen;
- Angabe darüber, welchen prozentualen Anteil des Konzern-EBIT oder einer anderen massgeblichen Finanzkennzahl alle Garanten zusammengefasst auf sich vereinen.

Jahresabschlüsse:

- Abschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre des Konzerns zu welchem der Emittent gehört.

Management Discussion & Analysis (MD&A):

- Erläuterung der massgeblichen Veränderungen der Zahlen aus Sicht des Managements des Konzerns.

Sofern die obigen Transparenzerfordernisse erfüllt werden, können in Bezug auf die **Verfahrens- und Aufrechterhaltungspflichten** die folgenden Erleichterungen gewährt werden:

Verfahrenspflichten

Die in den nachstehenden Tabellen mit «x» bezeichneten Pflichten sind zu erfüllen, die mit «-» gekennzeichneten Pflichten sind nicht anwendbar.

Artikel	Beschreibung	Emittent	Substitute Garantor
Art. 12 KR	Jahresabschlüsse	-	X
Art. 45 KR	Emittentenerklärung/ Zustimmungserklärung	X	X
Art. 4 RLVF	Rechtsgültig unterzeichneter Kotierungsprospekt	X	X
Art. 5 RLVF	Handelsregisterauszug, geltende Statuten	X	X

Aufrechterhaltungspflichten

Pflicht	Beschreibung	Emittent	Substitute Garantor
Regelmeldepflichten	Meldung gemäss Rundschreiben Nr. 1	X (ausgenommen Ziff. 1.05 Anhang 2)	X
Ad hoc-Publizität	Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität	-	X

Das Regulatory Board behält sich vor, zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen weitergehende Bedingungen zu definieren, sofern eine spezifische Transaktionsstruktur dies erfordert.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html